

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 043/2018

Amt für öffentliche Ordnung

Holl, Iris

15.03.2018

Betrifft: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.04.2018	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	26.04.2018	Ö	Empfehlung	einstimmig empfohlen
Gemeinsamer Ausschuss Albstadt/Bitz	16.07.2018	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Satzung zur Kenntnis und beauftragt seine Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss Albstadt/Bitz der Satzung zuzustimmen

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Die Verwaltungsgebühren für die Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz wurden zuletzt im Jahr 2006 kalkuliert.

Nachdem die der Gebührenkalkulation zugrunde liegende VwV-Kostenfestlegung¹ in der Zwischenzeit mehrfach aktualisiert wurde, sind die derzeit erhobenen Gebühren nicht mehr aktuell und eine Kostendeckung ist nicht mehr gegeben.

So hat sich der in der VwV-Kostenfestlegung errechnete Pauschalsatz einer Arbeitsstunde im Mittleren Dienst von damals 39,00 Euro auf nunmehr 52,00 Euro erhöht. Der Pauschalsatz einer Arbeitsstunde im Gehobenen Dienst liegt heute bei 63,00 Euro im Vergleich zu 48,00 Euro im Jahr 2006. Diese Erhöhung der Verwaltungskosten der Stadt Albstadt macht eine Anpassung der Gebührensatzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses erforderlich.

Außerdem haben sich rechtliche Änderungen im Bereich des Waffen- und Sprengstoffrechts ergeben, die eine Änderung des Gebührenverzeichnisses erforderlich machen. So waren die Gebührentatbestände für das Waffen- und Sprengstoffrecht bislang in der Waffenkostenverordnung des Bundes geregelt. Diese Kostenverordnung ist im Rahmen einer Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes außer Kraft getreten und die Zuständigkeit zur Gebührenerhebung wurde auf die Länder übertragen. Nach § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg setzt die Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz als untere Verwaltungsbehörde die gebührenpflichtigen Tatbestände und deren Höhe in eigener Verantwortung durch Satzung fest.

Die Gebührentatbestände orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Kostenverordnung des Bundes unter Einbeziehung der mehrfach erfolgten Novellierungen im Waffenrecht und auch unter Einbeziehung der mittlerweile vorliegenden Rechtsprechung, insbesondere zum Gebührentatbestand der verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen.

Aktuell sind im Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörde Albstadt rund 700 Waffenbesitzer registriert. Die bisherigen jährlichen Einnahmen bewegen sich in einer Größenordnung von 12.400,00 Euro und werden sich auf der Grundlage der Ihnen vorliegenden Neukalkulation um rund 9.300,00 Euro erhöhen.

Kalkulation der Gebühren:

Die vorliegende Kalkulation wurde auf der Grundlage der Fallzahlen, Erhebung der Bearbeitungszeiten und Erfahrungswerten durchgeführt.

Unter Zugrundelegung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach der VwV-Kostenfestlegung wurde, je nachdem, welche Beschäftigten des Ordnungsamtes an der Bearbeitung der jeweiligen Tatbestände beteiligt sind, entweder der Satz für den Mittleren Dienst (52,00 Euro/Std.), den Gehobenen Dienst (63,00 Euro/Std.) oder ein Mischsatz aus beiden (57,50 Euro/Std.) verwendet.

Aus diesem Stundensatz und den ermittelten Bearbeitungszeiten wurde unter Berücksichtigung des möglichen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses die jeweilige Gebühr bzw. der Gebührenrahmen ermittelt.

¹ Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung